

oder Geltendmachung

- Diese Unterseite enthält Ergänzungen zu den *Fachlichen Weisungen SGB II der BA, Rz. 34.31 ff.*

Die Entscheidung über die Festsetzung und/oder Geltendmachung des Ersatzanspruchs wird von folgenden Grundsätzen getragen:

- **Generelle Trennung** des Verfahrens zur **Leistungsbewilligung** vom Verfahren zur Entscheidung über die **Ersatzpflicht**
- **Ermittlung** aller relevanten äußeren und innerer Tatsachen des Tatbestands **zeitnah zum Verhalten des Ersatzpflichtigen**
- **Feststellung/Geltendmachung** der Ersatzpflicht synchron **mit Bewilligungszeiträumen**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Fallbearbeitung
 - ◆ 1.1 Trennung von Leistungsbewilligung und Entscheidung über Ersatzpflicht
 - ◆ 1.2 Ausnahme: Belehrung des Ersatzpflichtigen bei Abhilfemöglichkeit des ersatzpflichtigen Verhaltens
- 2 Anhörung gem. § 24 SGB X
- 3 Erlassen des Bescheids nach § 34 SGB II
 - ◆ 3.1 Entscheidung
 - ◆ 3.2 Absehen von Geltendmachung wegen Härte
 - ◆ 3.3 Aufrechnung nach Geltendmachung
- 4 Erteilen einer Zusicherung gem. § 34 SGB X?

1 Fallbearbeitung

1.1 Trennung von Leistungsbewilligung und Entscheidung über Ersatzpflicht

Grundsätzlich dürfen die Erbringung von SGB II-Leistungen und die Entscheidung über eine Ersatzpflicht nach § 34 SGB II nicht miteinander vermengt werden. Denn eine Voraussetzung für den Eintritt der Ersatzpflicht ist gerade, dass die Leistungen rechtmäßig erbracht werden.

Deshalb sollten Informationen, Anfragen, Entscheidungen etc., die sich auf die Ersatzpflicht beziehen, **in von der Leistungserbringung gesonderten Schreiben** bzw. Schriftstücken ergehen. Insbesondere in Schreiben mit Regelungscharakter der Leistungserbringung (z.B. Bewilligungs- oder Änderungsbescheid) sollten keine Ausführungen zu § 34 SGB II gemacht werden, um die Bestandskraft von Feststellungen zur Ersatzpflicht zu vermeiden.

Für eine Entscheidung zur Ersatzpflicht stehen folgende zentrale Bk-Vorlagen zur Verfügung:

Name	Vorlagen-Nr.	ID
Anhörung Ersatzanspruch-sozialwidr. Verhalten	2a34-20	12141
Geltendmachung Ersatzanspruches dem Grunde nach	2a34-21	12285
Bescheid zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs	2a34-22	25642

1.2 Ausnahme: Belehrung des Ersatzpflichtigen bei Abhilfemöglichkeit des ersatzpflichtigen Verhaltens

Kann der Ersatzpflichtige sein **sozialwidriges Verhalten** (z.B. mangelnde Mitwirkung bei der Beantragung von anderen Sozialleistungen) **für die Zukunft abändern** (z.B. durch Einreichen der fehlenden Unterlagen) und die ansonsten bislang ausgelöste Leistungserbringung (teilweise) beseitigen, ist er/sie **auf diese Möglichkeit und die Sozialwidrigkeit seines bisherigen Verhaltens hinzuweisen**. Eine solche Belehrung erleichtert es, das notwendige Verschulden nachzuweisen, zumindest für Zeiträume ab der Belehrung. Des Weiteren wird dadurch verhindert, dass sich der Ersatzpflichtige auf eine Duldung seines Verhaltens durch das Jobcenter als wichtigen Grund berufen kann.

In einer derartigen Fallkonstellation kann folgender Textbaustein verwendet werden:

Textbaustein: Belehrung des Ersatzpflichtigen bei Abhilfemöglichkeit des ersatzpflichtigen Verhaltens

Die Berücksichtigung von *<Einkommen/Vermögen, das wegen des bisherigen Verhaltens nicht zufließt bzw. berücksichtigt werden darf>* würde die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft verringern. Durch *<Beschreibung des bisherigen Verhaltens>* tritt diese Verringerung nicht ein. Stattdessen führen Sie die Zahlung höherer Leistungen als notwendig herbei. § 34 SGB II sieht vor, dass Sie die deswegen erbrachten Leistungen ersetzen müssen.

Sie müssen jede Möglichkeit nutzen, die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu beseitigen oder zu vermindern. Verringern Sie die Hilfebedürftigkeit, indem Sie sich wie gefordert verhalten:
<Beschreibung des geforderten Verhaltens>

Beispiel Unterhaltsvorschuss:

Die Berücksichtigung von Unterhaltsvorschuss für Ihren Sohn T würde die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft verringern. Dadurch, dass Sie trotz Aufforderung der UVG-Stelle vom 01.02.2017 die Geburtsurkunde nicht eingereicht haben, tritt diese Verringerung nicht ein. Stattdessen führen Sie die Zahlung höherer Leistungen als notwendig herbei. § 34 SGB II sieht vor, dass Sie die deswegen erbrachten Leistungen ersetzen müssen.

Sie müssen jede Möglichkeit nutzen, die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu beseitigen oder zu vermindern. Verringern Sie die Hilfebedürftigkeit, indem Sie sich wie gefordert verhalten:
Legen Sie daher bis 06.04.2017 Widerspruch gegen die Entscheidung der UVG-Stelle zusammen mit einer Kopie der Geburtsurkunde ein und befolgen Sie die von der UVG-Stelle verlangte Mitwirkung.
Im Übrigen ergibt sich regelmäßig in den individuell **formulierten Ausführungen und Begründungen in Entscheidungen und Schriftstücken (z.B. Mitwirkungsschreiben) der Leistungserbringung an sich, welche Auswirkung** ein (zukünftiges) Verhalten im Bezug zur Hilfebedürftigkeit (bspw. Anrechenbarkeit von Einkommen und Vermögen) auf den Nachranggrundsatz des SGB II und damit für die Sozialwidrigkeit hat.

2 Anhörung gem. § 24 SGB X

Die Anhörung sollte **zeitnah zum sozialwidrigen Verhalten** des Ersatzpflichtigen erfolgen, in der Regel also nach der deswegen erfolgten (erstmaligen bzw. geänderten) Leistungsbewilligung. Ist das sozialwidrige Verhalten noch nicht abgeschlossen (z.B. fortgesetzte fehlende Mitwirkung für vorrangige Sozialleistung) und dessen Beendigung aufgrund der o.g. Belehrung zu erwarten, kann dies bzw. der Ablauf des betroffenen Bewilligungszeitraums abgewartet werden, bevor eine Anhörung ergeht.

Ergänzend zu der Maske der Bk-Vorlage sollte das Anhörungsschreiben hinsichtlich der **Angaben zum Sachverhalt** mindestens enthalten:

- Beschreibung des sozialwidrigen Verhaltens und Zusammenhang zur Hilfebedürftigkeit,
- nach aktuellem Sachstand ermittelte wichtige Gründe und wie diese gewürdigt wurden und
- Ausführungen zum Verschulden nach aktuellem Sachstand

Der Ersatzpflichtige kann im mitverschickten Antwortvordruck pauschal den Sachverhalt einräumen oder sich u.a. zu den inneren Tatsachen äußern. Mit den o.g. Angaben wird so der Nachweis der Tatbestandsvoraussetzungen erleichtert. Des Weiteren sind diese Angaben auch in dem anschließenden Bescheid auszuführen.

3 Erlassen des Bescheids nach § 34 SGB II

Liegen die Voraussetzungen einer Ersatzpflicht vor, entsteht die Ersatzpflicht kraft Gesetzes. Daher ist das **Jobcenter verpflichtet**, einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

3.1 Entscheidung

Es bietet sich an, den Erlass eines Bescheids entweder **nach Abschluss der leistungsrechtlichen Ermittlungen für den betroffenen Bewilligungszeitraums und dessen Ablauf**, oder ab dem Zeitpunkt vorzunehmen, ab dem die Kausalität des sozialwidrigen Verhaltens für die Hilfebedürftigkeit entfallen ist (z.B. rechnerischer Ablauf eines Alg I-Anspruchs, der wegen sozialwidriger Pflichtverletzungen bereits vorher

erloschen war).

Dabei stehen folgende Entscheidungen zur Verfügung:

Entscheidung	Hinweise
Feststellung und Geltendmachung des Ersatzanspruchs nach Umfang und Höhe	Es wird die Ersatzpflicht festgestellt, geltend gemacht und der Ersatzpflichtige zur Zahlung aufgefordert bzw. die Aufrechnung erklärt. Nur bei dieser Entscheidung ist eine Sollstellung in ERP zu machen. Für den Fall, dass bereits eine Feststellung des Ersatzanspruchs dem Grunde nach erfolgt ist, ist auf diesen Bescheid Bezug zu nehmen und die für die Feststellung der Ersatzpflicht relevanten Textpassagen wörtlich zu zitieren. Diese Entscheidung ist zu treffen, wenn von einer Geltendmachung derzeit wegen des Vorliegens einer Härte abzusehen ist (siehe unten).
Feststellung des Ersatzanspruchs nach Umfang und Höhe	In der Maske der Bk-Vorlage, Feld <u>Datum Kostenersatz</u> , ist die Frist für das Erlöschen des Anspruchs gem. § 34 Abs. 3 SGB II einzutragen. Ist der Ersatzzeitraum kalenderjahresübergreifend, gelten unterschiedliche Fristen. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen entsprechend verwiesen. Diese Entscheidung bietet sich an, wenn bereits im Zeitpunkt der Anhörung absehbar ist, dass ein Ersatzanspruch über mehrere Bewilligungszeiträume bestehen wird. Er sollte zeitnah nach Ablauf der Anhörungsfrist erlassen werden.
Feststellung des Ersatzanspruchs dem Grunde nach	Die bestandskräftige Feststellung hat Bindungswirkung hinsichtlich der Ersatzpflicht für den später zu erlassenen Bescheid zur Geltendmachung der Ersatzpflicht.

3.2 Absehen von Geltendmachung wegen Härte

- *Ergänzungen zu den Fachlichen Weisungen SGB II der BA, Rz. 34.19 ff.*

Der (weitere) Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder eine Einkommenssituation geringfügig über der Hilfebedürftigkeit an sich stellt keine besondere Härte dar, wie die Aufrechnungsmöglichkeit zeigt. Stirbt der Ersatzpflichtige, kommt es auf eine bislang vorliegende Härte in dessen Person nicht mehr an.

Wurde eine Ersatzpflicht dem Umfang und der Höhe nach festgestellt, jedoch auf eine Geltendmachung bislang verzichtet, ist das **weitere Vorliegen einer Härte** regelmäßig (z.B. nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums) und **ganz besonders vor Ablauf der Erlöschensfrist zu prüfen**. Vor der Entscheidung einer Geltendmachung ist der Ersatzpflichtige anzuhören.

3.3 Aufrechnung nach Geltendmachung

Geltend gemachte Ersatzansprüche dürfen gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB II **in Höhe von 30 Prozent** mit laufenden Leistungen aufgerechnet werden, wenn die **laufenden Leistungen selbst nicht auf einem sozialwidrigen Verhalten beruhen**. Eine Aufrechnung ist dagegen **zulässig, wenn** der individuelle laufende Leistungsanspruch **nur teilweise auf einem sozialwidrigen Verhalten** beruht und der rechnerisch übrige Teil des Anspruchs die gesetzliche Aufrechnungshöhe erreicht.

4 Erteilen einer Zusicherung gem. § 34 SGB X?

Eine Zusicherung stellt eine einseitige, **schriftliche Selbstverpflichtung der Behörde dar, gegenüber dem Empfänger u.a. einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen oder zu unterlassen**. Im Zusammenhang mit der Ersatzpflicht nach § 34 SGB II kann es dazu kommen, dass der mutmaßlich Ersatzpflichtige - insbesondere dann, wenn bereits im Verfahren zur Bewilligung der SGBII-Leistungen gegensätzliche Auffassungen über die Beurteilung des Verhaltens des Kd. ausgetauscht werden - die Zusicherung beantragt, dass ein bestimmter Sachverhalt nicht zum Eintritt einer Ersatzpflicht führt und damit ein entsprechender Bescheid nicht erlassen wird.

Ausschließlich auf Antrag des Kd. ist der Erlass einer Zusicherung zu prüfen. Über den Antrag ist immer zu entscheiden. Ob eine Zusicherung erlassen wird, steht im Ermessen der Behörde.

Aus **Gründen der Rechtssicherheit** sollte auf **Ausführungen zu § 34 SGB II** hinsichtlich einer potentiell

bestehenden oder nicht bestehenden Ersatzpflicht **in Bewilligungs- und Änderungsbescheiden der Leistungserbringung verzichtet werden, da** diese immer Regelungscharakter haben (ganz besonders im Abschnitt vor Rechtsbehelfsbelehrung und Grußformel) und deshalb entsprechende Aussagen als verbindliche Selbstverpflichtung der Behörde aufgefasst werden könnten.